

# Herzlich willkommen zum Schöck Web-Seminar

„Fit für die Bundesförderung  
für effiziente Gebäude (BEG)“

Modul 1 - THEORIE

# Herzlich willkommen

Ihr heutiges Web-Seminar Team:



Moderatorin

**Sabrina Guberac**

Event Managerin



Gast-Referent

**Dipl.-Ing. (TU)  
Rainer Feldmann**

Energieberater

## „Fit für die BEG“ in der Theorie

---

Einführung in die neuen Förderrichtlinien für energieeffizienten Bauen und Sanieren



Dipl.-Ing. Rainer Feldmann

22.+ 23. Juni 2021

## Rainer Feldmann

- Bauingenieur und Zimmermann
- Seit 2002 externer Sachverständiger der KfW
- Fachreferent zum Thema Energieeffizienz im Wohnungsbau
- Mitgründer der „Effizienzhaus-Akademie“
- Energieeffizienz-Experte mit eigenem Büro
- Regionaler Partner der dena beim Modellvorhaben „NEH im Bestand“ für die Region Hessen
- Ehem. wiss. Mitarbeiter am Institut Wohnen und Umwelt

# Ein politischer Auftrag

vom 28.9.2010

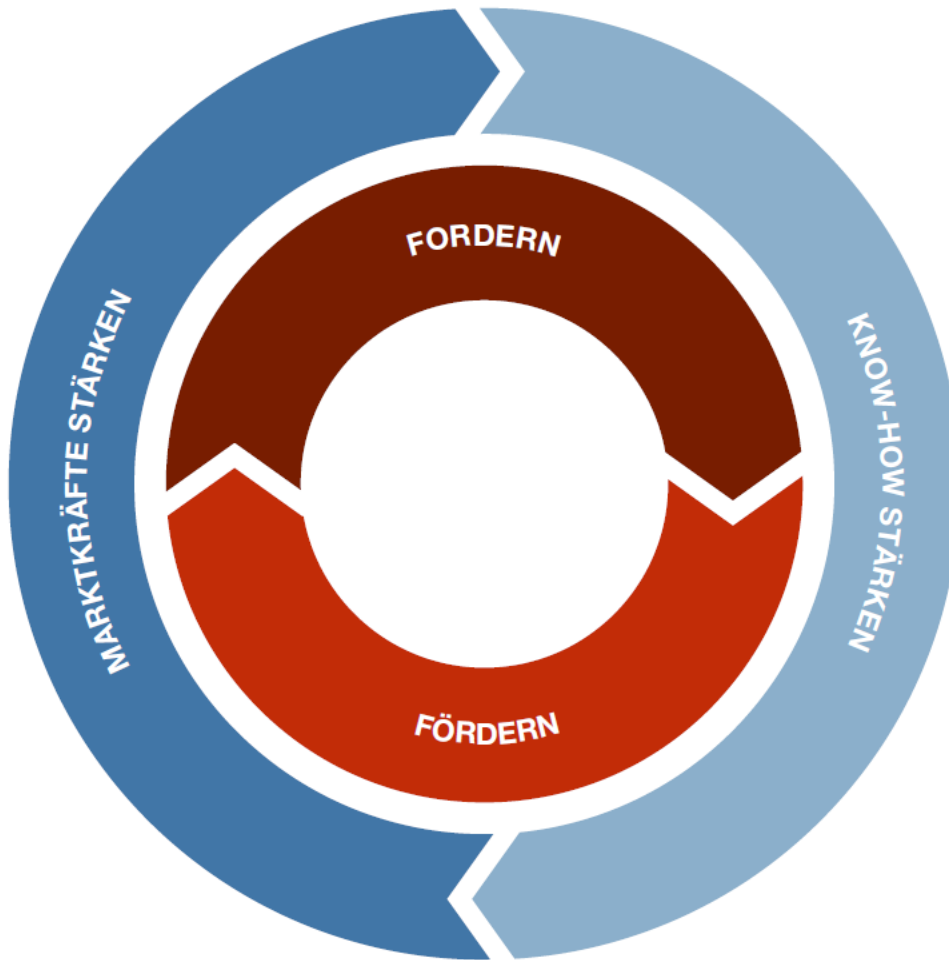


**ENERGIE-  
WENDE**

<http://www.publik-forum.de/>

# Energieeinsparung im Gebäudebereich –

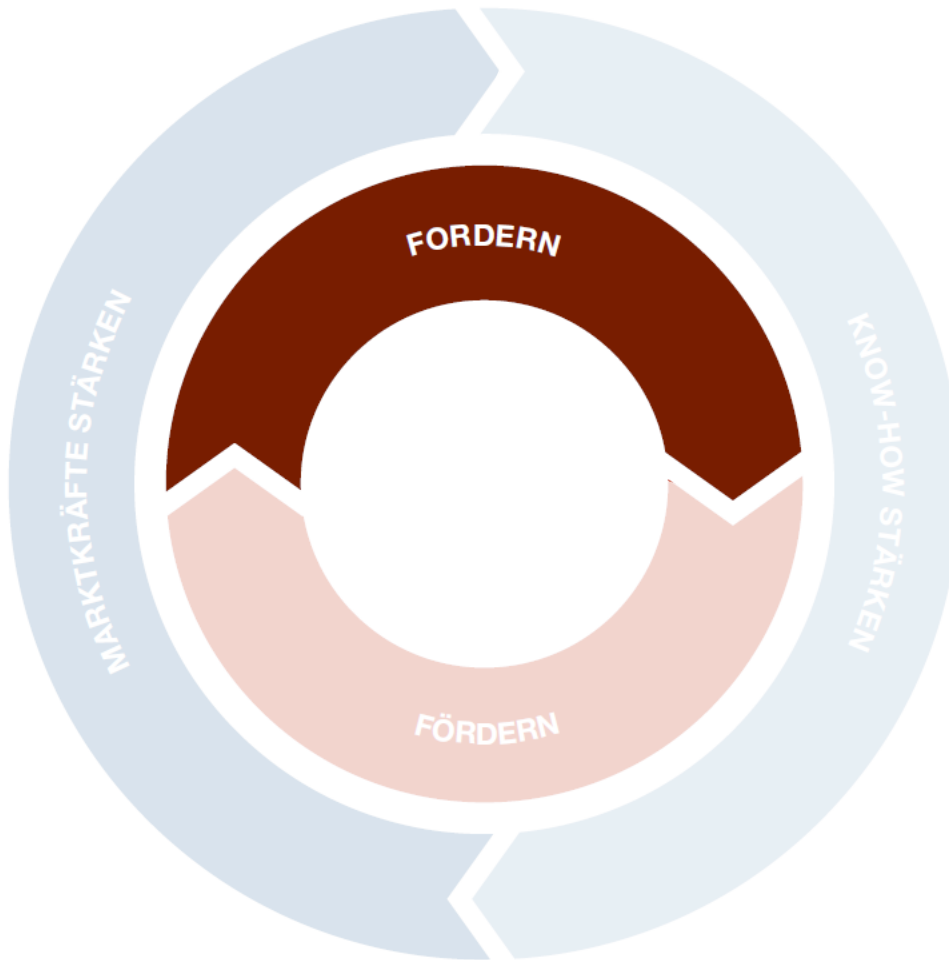
Instrumente des Bundes



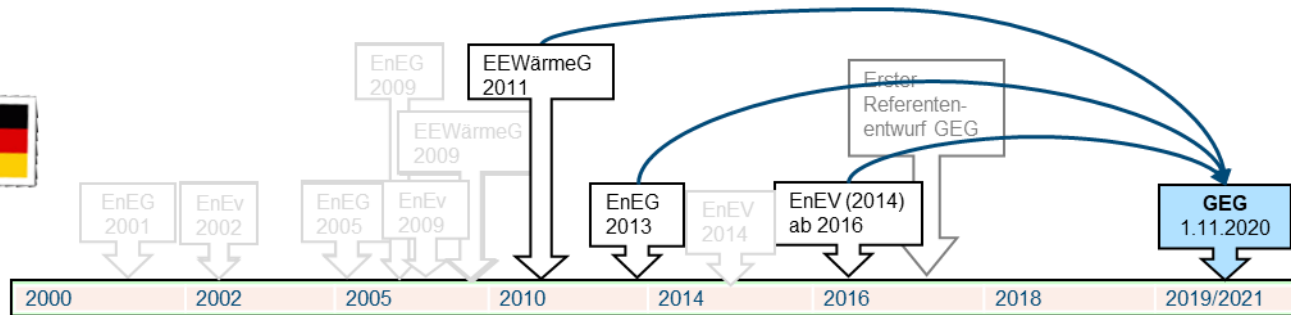
- Ordnungsrecht (Energiespargesetz, Energiesparverordnung) – „Fordern“
- Finanzielle Unterstützung – „Fördern“
- Aufklärung, Information, Markttransparenz (Energieausweise) – „Marktkräfte stärken“
- Forschung und Verbreitung von wissenschaftlichem „Know-how stärken“

# Energieeinsparung im Gebäudebereich –

Instrumente des Bundes



- Ordnungsrecht (Energiespargesetz, Energiesparverordnung) – „Fordern“
- Finanzielle Unterstützung – „Fördern“
- Aufklärung, Information, Markttransparenz (Energieausweise) – „Marktkräfte stärken“
- Forschung und Verbreitung von wissenschaftlichem „Know-how stärken“



## **Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze**

**Vom 8. August 2020**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz**

**zur Einsparung von Energie und  
zur Nutzung erneuerbarer Energien  
zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden  
(Gebäudeenergiegesetz – GEG)\***



# Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Seit 1. November 2020 in Kraft

## Zwei zentrale Anliegen

Vereinfachung und Entbürokratisierung

Keine Verschärfungen des Anforderungsniveaus

Teil 2

Anforderungen  
an zu errichtende Gebäude

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

§ 10

**Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude**

(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude nach Maßgabe von Absatz 2 zu errichten.

KLIMAPAKT

Klimaschutz Sofortprogramm 2022  
der Bundesregierung

**GEG Teil 1, § 3: Begriffsbestimmung: „Niedrigstenergiegebäude“** ein Gebäude, das eine **sehr gute** Gesamtenergieeffizienz aufweist und dessen Energiebedarf **sehr gering** ist und, soweit möglich, zu einem ganz **wesentlichen Teil** durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll

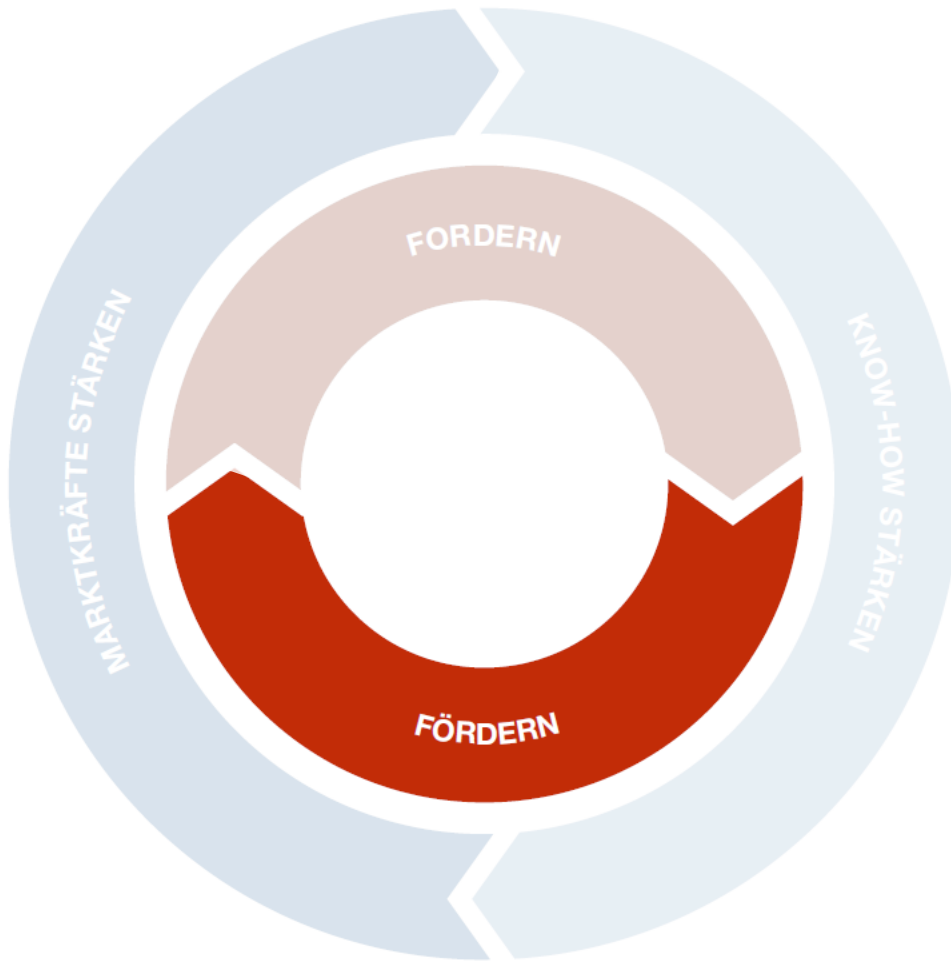
## Teil 6

### **Finanzielle Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen**

- § 89 Fördermittel
- § 90 Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- § 91 Verhältnis zu den Anforderungen an ein Gebäude

# Energieeinsparung im Gebäudebereich –

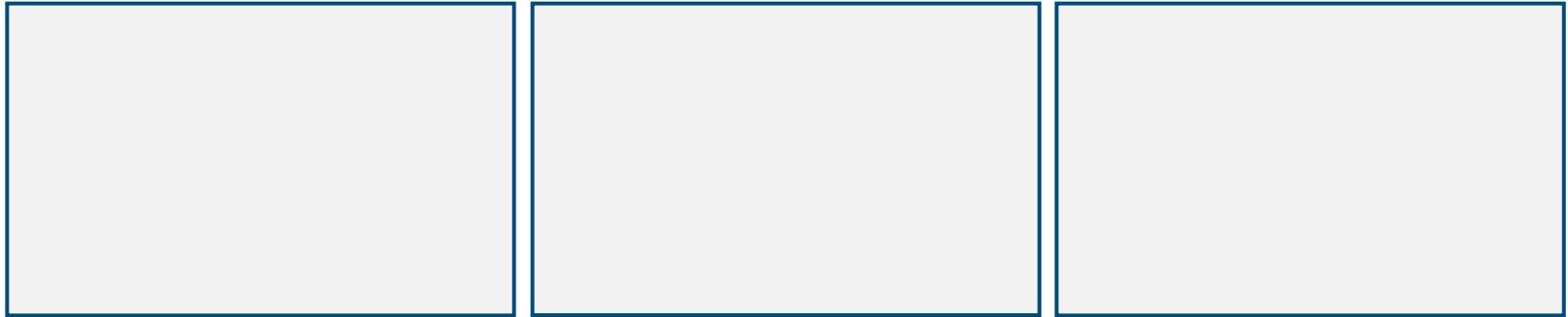
Instrumente des Bundes



- Ordnungsrecht (Energiespargesetz, Energiesparverordnung) – „Fordern“
- **Finanzielle Unterstützung – „Fördern“**
- Aufklärung, Information, Markttransparenz (Energieausweise) – „Marktkräfte stärken“
- Forschung und Verbreitung von wissenschaftlichem „Know-how stärken“



# Die zukünftige Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich

**Bundesförderung  
für effiziente Gebäude (BEG)**



# Die zukünftige Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich



- Seit 01.01.21** BEG Einzelmaßnahmen (EM) in Zuschussförderung startet über das BAFA, inkl. iSFP-Bonus – also auch EM der Gebäudehülle als Zuschuss über BAFA
- Bis 30.06.21** Kreditförderung Energieeffizient Bauen und Sanieren für EM, Wohngebäude und Nichtwohngebäude läuft übergangsweise weiter über KfW (wie 2020) 
- Ab 01.07.21** BEG EM in Kreditvariante startet durch KfW, also dann auch Einzelmaßnahmen im Heizungsbereich über KfW
- Ab 01.07.21** BEG WG und BEG NWG startet, bleibt bis 31.12.22 bei KfW 
- Ab 01.01.23** Zuschussförderung BEG WG und BEG NWG wird von KfW auf BAFA übertragen, Kreditförderung läuft weiter bei KfW

### **Alle Träger von Investitionsmaßnahmen, wie**

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften;
- freiberuflich Tätige;
- kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften;
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen;
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen;
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Contractoren und Pächter oder Mieter mit Erlaubnis des Eigentümers des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll.

### Alle Träger von Investitionsmaßnahmen, wie

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften;
- freiberuflich Tätige;
- kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften;
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen;
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen;
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

### Hinweis für gewerbliche Antragsteller

Das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ unterliegt **nicht** dem EU-Beihilferecht. Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Antragstellung im Antragsformular im Feld „Ist die Investition beihilferelevant? „**Nein**“ anklicken.



„**Wohngebäude**“: Gebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Hierzu gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. *Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser sind nur dann förderfähige Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie, sofern sie in den Anwendungsbereich des GEG fallen.* (neu seit Reparaturnovelle, 20. Mai 2021)

~~Keine Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie sind Boardinghäuser (als gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.~~

(Vermutliche Änderungen der Reparaturnovelle)

### 9.4.1. Zuschussförderung

Eine Zuschussförderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der **Befristung beträgt 24 Monate** ab Zugang der Zusage /des Zuwendungsbescheids (Bewilligungszeitraum). Die Befristung kann auf begründeten Antrag um **maximal 24 Monate verlängert** werden

### 9.4.2. Kreditförderung **ab 1.7.2021**

Der Kredit muss innerhalb von **12 Monaten** abgerufen werden. Die **ausgezahlte Kredithöhe** kann auf begründeten Antrag um **24 Monate** verlängert.

Die **ausgezahlte Kredithöhe** kann um weitere **12 Monate** verlängert werden, wenn der Kredit innerhalb der ursprünglichen Frist.....

Der **Verwendungsnachweis** innerhalb von **18 Monaten** nach Vollabruf des Kredits und **spätestens** innerhalb von **6 Monaten** nach Ablauf des Abrufzeitraums

## 9.4.1. Zuschussförderung

Eine Zuschussförderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der **Befristung beträgt 24 Monate** ab Zugang der Zusage /des Zuwendungsbescheids (Bewilligungszeitraum). Die Befristung kann bei begründeten Antrag um **maximal 24 Monate** verlängert werden.

## 9.4.2. Kreditförderung **ab 1.7.2021**

Der Kredit muss innerhalb von **6 Monaten** abgerufen werden. Bei abgezahlte **ausgezahlte** **Kredit um 24 Monate** verlängert. Bei **weiterer 12 Monate** verlängert werden, wenn der **Verwendungsnachweis** innerhalb von **18 Monaten** nach Vollabruf des Kredits und **spätestens** innerhalb von **6 Monaten** nach Ablauf des Abrufzeitraums

**ACHTUNG!**  
Zeitpunkt der Antragstellung beachten

Die Antragstellung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen.

Als Vorhabenbeginn gilt der **Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.**

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.



**Kein Beginn des Vorhabens liegt vor, wenn zwar ein Vertrag abgeschlossen wird, aber ein **eindeutiges Rücktrittsrecht** für den Fall der **Versagung der beantragten Zuwendung** vereinbart ist.**



FAQ

### Häufige Fragen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Inhalt:

- 1. Allgemeines
- 2. Änderungen der Fördersegmente
- 3. Fördersätze und S...
- 4. BEG EM
- 5. BEG WG und B...
- 6. Heizanlagen in
- 7. Wärmenetze
- 8. Einbindung der
- 9. Individueller S...
- 10. Lüftungsprog...
- 11. Eigenleistungen
- 12. NH-Klasse

Stand: 12.04.2021

≡

#### Rettungsanker Bankberatungsgespräch:

Der **Nachweis** zu diesem dokumentierten Beratungsgespräch muss **Informationen zu Förderbedingungen und -voraussetzungen** sowie zur Förderhöhe und zur **Einplanung** dieser Förderung der BEG in das **potenzielle Kreditgeschäft** enthalten.

#### Neue FAQ vom 3.3.2021

**1.20** Nach der BEG müssen Anträge vor Vorhabenbeginn gestellt werden, damit ein Projekt förderfähig ist. Als Vorhabenbeginn wird dabei bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Wie wird das bei der Kreditförderung gehandhabt?

Anträge ab 1.7.2021

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude.html>

# KfW

### Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Kredit (261, 262, 263, 264)

#### Nachweis eines Beratungsgesprächs

Antragsteller	Hausbank:
Name, Vorname/Firma:	Kundenbetreuer:
Adresse:	Adresse:
Kontaktdaten:	Kontaktdaten:

#### Geplantes Vorhaben

Investitionsort (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):  
Geplante Gesamtkosten des Vorhabens:  
Höhe der geplanten Finanzierung (Förderkredit) durch die BEG:  
Höhe des dabei eingeplanten Tilgungszuschusses durch die BEG:

#### Geplant ist die (teilweise) Finanzierung folgender Maßnahmen:

##### Einzelmaßnahmen

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Tilgungszuschuss 20 %)
- Anlagentechnik außer Heizung sowie Heizungsoptimierung (Tilgungszuschuss 20 %)
- Anlagen Wärmeerzeugung/Heizungstechnik/ (Tilgungszuschuss 20-50 %)

##### Neubau

- Effizienzgebäude/-haus 55 (Tilgungszuschuss 15-17,5 %)
- Effizienzgebäude/-haus 40 (Tilgungszuschuss 20-22,5 %)
- Effizienzhaus 40 Plus – nur Wohngebäude (Tilgungszuschuss 25 %)

##### Sanierung

- Effizienzgebäude/-haus Denkmal (Tilgungszuschuss 25-30 %)
- Effizienzgebäude/-haus 100 (Tilgungszuschuss 27,5-32,5 %)
- Effizienzhaus 85 – nur Wohngebäude (Tilgungszuschuss 30-35 %)
- Effizienzgebäude/-haus 70 (Tilgungszuschuss 35-40 %)
- Effizienzgebäude/-haus 55 (Tilgungszuschuss 40-45 %)
- Effizienzgebäude/-haus 40 (Tilgungszuschuss 45-50 %)

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir mit dem o.g. Vorhaben noch nicht begonnen habe/n und mir die Förderbedingungen und Inhalte des jeweiligen Produktmerkblattes bekannt sind.

Datum, Unterschrift/en des/der Antragsteller/s

Ich/Wir bestätige/n, dass heute ein Gespräch bezüglich der Finanzierung des o.g. Vorhabens mit Mitteln aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stattgefunden hat.

Datum, Unterschrift/en des Kundenbetreuers

# KfW

### Musterformulierung für Liefer- und Leistungsverträge mit einer aufschiebenden Bedingung (vorzeitiger Vorhabensbeginn in den BEG-Kreditvarianten)

Aufschiebende Bedingung für Neubauverträge - Wohngebäude

#### Aufschiebende Bedingtheit der Bauleistungen / Förderzusage BEG WG

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag hinsichtlich der Verpflichtungen zur Erbringung von Bauleistungen für den Neubau erst in Kraft tritt, wenn die KfW eine Förderung des Neubaus zusagt (aufschiebende Bedingung).

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) mit dem Teilprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ (BEG WG) zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und eine Förderung vorgesehen wird für das angestrebte Neubauvorhaben. Die Vertragsparteien rechnen mit einer Förderung als [„Effizienzhaus 55“ (EH 55)] / [„Effizienzhaus 40“ (EH 40)] und, im Hinblick auf die Nutzung eines Heizungssystems, das erneuerbare Energien einbindet, der Einstufung als „EE-Klasse“ im Sinne dieses Förderprogramms. Die Vertragsparteien rechnen daher damit, dass dem Bauherren für dieses Neubauvorhaben nach Inkrafttreten des Förderprogramms durch die KfW, die als staatlicher Förderbank die BEG WG durchführt, eine entsprechende Förderzusage mit förderfähigen Kosten i.H.v. 150.000 € und einer Förderquote von [17,5%] / [22,5%] zugesagt werden wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Bauherr nach Inkrafttreten der BEG WG einen entsprechenden Förderantrag unter Einbeziehung eines Experten der Energieeffizienz-Expertenliste ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) stellen und die andere Vertragspartei über den Erhalt einer Förderzusage durch die KfW unverzüglich informieren wird.

Aufschiebende Bedingung für Neubauverträge - Nichtwohngebäude

#### Aufschiebende Bedingtheit der Bauleistungen / Förderzusage BEG NWG

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag hinsichtlich der Verpflichtungen zur Erbringung von Bauleistungen für den Neubau erst in Kraft tritt, wenn die KfW eine Förderung des Neubaus zusagt (aufschiebende Bedingung).

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) mit dem Teilprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ (BEG NWG) zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und eine Förderung vorgesehen wird für das angestrebte Neubauvorhaben. Die Vertragsparteien rechnen mit einer Förderung als [„Effizienzgebäude 55“ (EG 55)] / [„Effizienzgebäude 40“ (EG 40)] und, im Hinblick auf die Nutzung eines Heizungssystems, das erneuerbare Energien einbindet, der Einstufung als „EE-Klasse“ im Sinne dieses Förderprogramms. Die Vertragsparteien rechnen daher damit, dass dem Bauherren für dieses Neubauvorhaben nach Inkrafttreten des Förderprogramms durch die KfW, die als staatlicher Förderbank die BEG NWG durchführt, eine entsprechende Förderzusage mit förderfähigen Kosten i.H.v. 2.000 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 30 Mio. €, und einer Förderquote von [17,55%] / [22,5%] zugesagt werden wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Bauherr nach Inkrafttreten der BEG NWG einen entsprechenden Förderantrag unter Einbeziehung eines Experten der Energieeffizienz-Expertenliste ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) stellen und die andere Vertragspartei über den Erhalt einer Förderzusage durch die KfW unverzüglich informieren wird.

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Abteilung II Energiepolitik, Wärme und Effizienz)

Auf diese Weise wird die **Anreizwirkung** des Förderangebots der BEG WG bzw. der BEG NWG **dokumentiert**.

Im **Anschluss** an das dokumentierte **Beratungsgespräch können** dann entsprechende Liefer- und **Leistungsverträge** mit Bauunternehmen, Lieferanten und Gewerken **geschlossen** werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein **Kreditförderantrag abgeschlossen** sein muss.

Der **Kreditantrag** muss dann jedoch noch **vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort** gestellt werden. Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Antragstellung im Rahmen der BEG WG / BEG NWG ist der **01.07.2021**. **Bauarbeiten zur Umsetzung** der Maßnahmen dürfen daher **erst danach** beginnen.

### Vorfertigung ist möglich!

Auf diese Weise wird die A  
BEG NWG dokumentiert.

Im Anschluss an das doku  
Liefer- und Leistungsvertr  
geschlossen werden, ohn  
abgeschlossen sein muss



Der Kreditantrag muss dann jedoch noch **vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort** gestellt werden. Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Antragstellung im Rahmen der BEG WG / BEG NWG ist der **01.07.2021**. **Bauarbeiten zur Umsetzung** der Maßnahmen dürfen daher **erst danach** beginnen.



# Die zukünftige Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich

## Bundeshilfe für effiziente Gebäude (BEG)

### BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung von WG und NWG

### BEG Wohngebäude (WG)

Neubau und Sanierung von  
Effizienzhäusern

### BEG Nichtwohngebäude (NWG)

Neubau und Sanierung von  
Effizienzgebäuden

Einzelmaßnahmen

Systemische Maßnahmen

Energetische Fachberatung und Baubegleitungsleistungen  
für alle Maßnahmen

**BAFA-Start**  
am 1.1.2021

- Zuschusshöhen blieben bestehen und wurden ergänzt
- Förderfähige Kosten auf 60.000 Euro pro Wohneinheit gedeckelt
- Förderhöchstbetrag pro Antrag und Kalenderjahr ausschöpfbar
- BAFA seit 1.1.2021 Zuschuss für Maßnahmen an der Gebäudehülle
- Unveränderte Anforderungen für die Sanierung der Gebäudehülle
- BAFA-Zuschuss Heizung nur noch für Bestandsgebäude
- Neu: Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz
- Feinstaubbonus und iSFP-Bonus von jeweils 5%
- Teilweise neue Mindestanforderung bei Heizsystemen

**Achtung:**  
Eigenleistungen  
sind nicht mehr  
förderfähig!

## Sanierung Wohngebäude

Energieeffizienz-  
Experte



### Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, wie beispielsweise Fenster oder Türen sowie Dämmung der Außenwände oder des Daches, beitragen.

➤ Mehr



### Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes, wie beispielsweise einer energieeffizienten raumlufttechnischen Anlage.

➤ Mehr



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



### Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet.



### Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wie beispielsweise der hydraulische Abgleich oder der Austausch der Heizungspumpe.

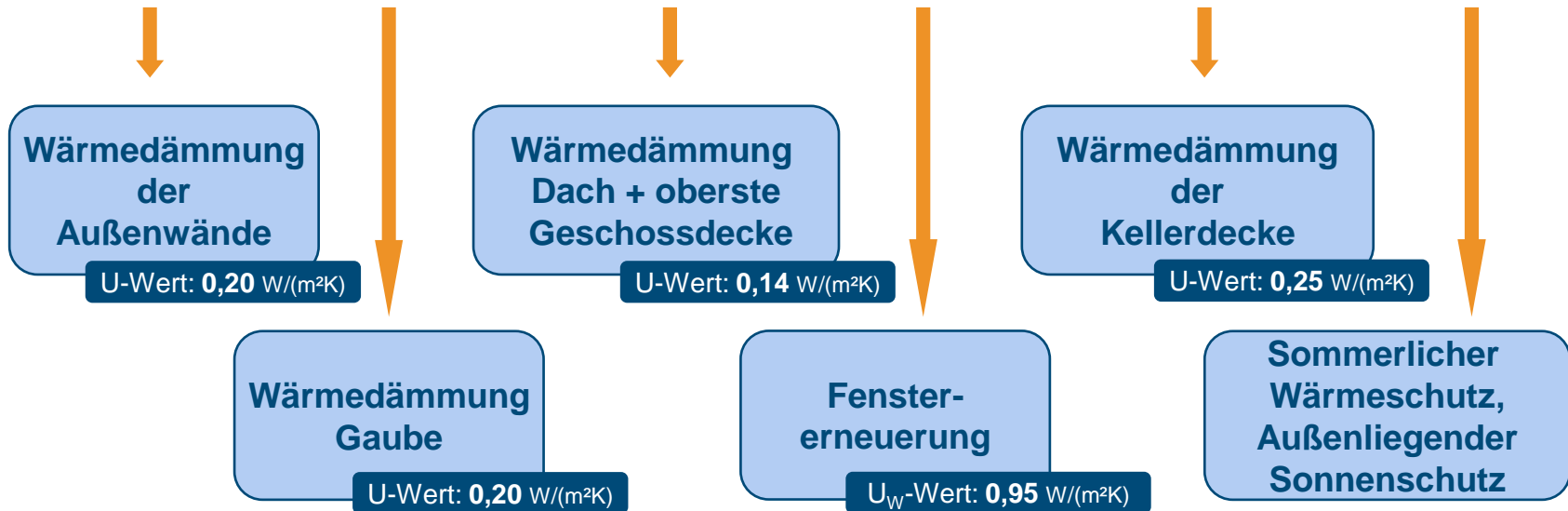
➤ Mehr

Fach-  
unternehmer

# BEG – Einzelmaßnahmen Gebäudehülle

Förderkonditionen und Mindestanforderungen

## Mindestanforderung an den Wärmeschutz



- Einzelmaßnahmenkombinationen **müssen** von einem Energieeffizienz-Experten betreut werden
- Vorhabensbezogene Unabhängigkeit ist bei **einzelnen** Einzelmaßnahmen nicht erforderlich
- **Einhaltung** und **Bestätigung** der technischen Mindestanforderungen gemäß Förderrichtlinie
- Eine energetische Fachplanung und Baubegleitung ist **grundsätzlich** notwendig
- **Teilweise** Durchführung einzelner Maßnahmen und **Erweiterungen** möglich
- Angabe von **Einsparung** und Effizienzverbesserung rechnerisch oder qualitativ

# BEG – Einzelmaßnahmen Gebäudehülle

Förderkonditionen und Mindestanforderungen

## Mindestanforderung an den Wärmeschutz

Wärmedämmung  
der  
Außenwände

U-Wert: 0,20 W/(m²K)

Anforderung gemäß EnEV / GEG: 0,24 W/(m²K)

Bauteil Nr.	Bauteil-Bezeichnung							
6	Außenwand <b>KfW-Einzelmaßnahme</b>							
Wärmeübergangswiderstand innen $R_{si}$ :				0,13	$m^2K/W$	Dicke d in mm		Wärmeleitfähigkeit $\lambda$ in W/(mK)
	Bereich 1	Bereich 2*	Bereich 3*			Bereich 1	Bereich 2*	Bereich 3*
1.	Putz			10		0,700		
2.	Bims-Hohlblock			240		0,440		
3.	<b>Mineralwolle</b> dämmung			150		0,035		
4.	Außenputz			15		0,870		
Wärmedurchlasswiderstand unbeheizter Räume (z.B. Dachraum) $R_u$ :					$m^2K/W$	Flächenanteile:		100%
Wärmeübergangswiderstand außen $R_{sa}$ :				0,04	$m^2K/W$	<b>U-Wert:</b>		0,199 $W/(m^2K)$
				Ankerwert Referenz:		0,28 $W/(m^2K)$		71%

Wärmedämmung  
der  
Außenwände

- Einzelmaßnahmen KfW
- Die vorhabensbezogenen
- **Einhaltung** und **Bestand**
- Eine energetische Forderung
- **Teilweise** Durchführung einzelner Maßnahmen und **Erweiterungen** möglich
- Angabe von **Einsparung** und Effizienzverbesserung rechnerisch oder qualitativ

# BEG – Einzelmaßnahmen im Überblick

## Förderkonditionen

Einzelmaßnahmen		Förderquote
Gebäude- hülle	<ul style="list-style-type: none"><li>– Dämmung Wände, Dach, Keller,</li><li>– Austausch Fenster/Türen</li></ul>	20 %
Anlagen- technik*	<ul style="list-style-type: none"><li>– Z. B. Lüftungsanlagen, Smart Home, Raumkühlung, Kältetechnik</li></ul>	20 %

# BEG – Einzelmaßnahmen im Überblick

Förderkonditionen



Einzelmaßnahmen		Förderquote	Austauschprämie für Ölheizungen
Gebäudehülle	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dämmung Wände, Dach, Keller,</li> <li>– Austausch Fenster/Türen</li> </ul>	20 %	
Anlagentechnik*	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Z. B. Lüftungsanlagen, Smart Home, Raumkühlung, Kältetechnik</li> </ul>	20 %	
Heizungsanlagen	– Renewable Ready (Gasbrennwert)	20 %	-
	– Gas-Hybridanlage	30 %	40 %
	– Solarthermie	30 %	-
	– Wärmepumpe	35 %	45 %
	– Biomasseheizung	35 % - 40 %	45 % - 50 %
	– Innovative Heizanlagen	35 %	45 %
	– EE-Hybridheizungen	35 % - 40 %	45 %
– Wärmenetz mind. 25 % 55 % EE	30 % bzw. 35 %	40 % bzw. 45 %	
Heizungsoptimierung		20 %	

**Innovationsbonus Biomasse**

Kombination kann zu „Misch“-Tilgungszuschüssen führen

**+ 5% bei vorliegendem und geförderten iSFP**

# BEG – Einzelmaßnahmen im Überblick

## Förderkonditionen

Einzelmaßnahmen		Förderquote	Austauschprämie für Ölheizungen
Gebäudehülle	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dämmung Wände, Dach, Keller,</li> <li>– Austausch Fenster/Türen</li> </ul>	20 %	
Anlagentechnik*	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Z. B. Lüftungsanlagen, Smart Home, Raumkühlung, Kältetechnik</li> </ul>	20 %	
Heizungsanlagen	– Renewable Ready (Gasbrennwert)	20 %	-
	– Gas-Hybridanlage	30 %	40 %
	– Solarthermie	30 %	-
	– Wärmepumpe	35 %	45 %
	– Biomasseheizung	35 % - 40 %	45 % - 50 %
	– Innovative Heizanlagen	35 %	45 %
	– EE-Hybridheizungen	35 % - 40 %	45 %
Heizungsoptimierung	– Wärmenetz mind. 25 % 55 % EE	30 % bzw. 35 %	40 % bzw. 45 %

**Innovationsbonus Biomasse**

Kombination kann zu „Misch“-Tilgungszuschüssen führen

**+ 5% bei vorliegendem und geförderten iSFP**



# iSFP – Vorteil für die Energieberatung

Wirtschaftliche Aufwertung des Sanierungsvorhabens



**ISTZUSTAND**

Energiekosten heute:  
4.315 €/a

Energiekosten zukünftig:  
4.987 €/a

CO<sub>2</sub>-Emissionen\*:  
64 kg/(m<sup>2</sup>a)

Endenergiebedarf:  
277 kWh/(m<sup>2</sup>a)

Primärenergiebedarf:  
308 kWh/(m<sup>2</sup>a)

**Maßnahmenpaket 1:**

- Dämmung Kellerdecke
- Austausch Heizkessel
- Heizungsoptimierung

16.400 €

8.600 €

1.400 €

**Maßnahmenpaket 2:**

- Dämmung Dach
- Austausch Dachflächenfenster
- Heizungsoptimierung

41.800 €

22.900 €

ggf. möglich

**KFW EH 100**

**Maßnahmenpaket 3:**

- Dämmung Außenwände
- Austausch Fenster und Haustür
- Lüftungsanlage mit WRG
- Heizungsoptimierung

45.300 €

10.500 €

ggf. möglich

**KFW EH 85**

**Maßnahmenpaket 4:**

- Solaranlage für Heizung und Warmwasser
- Heizungsoptimierung

8.600 €

0 €

ggf. möglich

**IHR HAUS IN DER ZUKUNFT**

Energiekosten zukünftig:	1.159 €/a
CO <sub>2</sub> -Emissionen*:	11 kg/(m <sup>2</sup> a)
Endenergiebedarf:	44 kWh/(m <sup>2</sup> a)
Primärenergiebedarf:	51 kWh/(m <sup>2</sup> a)



## 9.2. Antragstellung, Umsetzung eines iSFP

Ist eine **energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil** eines geförderten **individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)** und wird diese innerhalb eines Zeitraums von maximal **15 Jahren nach Erstellung** des iSFP umgesetzt, so **erhöht** sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche **fünf Prozentpunkte** (iSFP-Bonus).

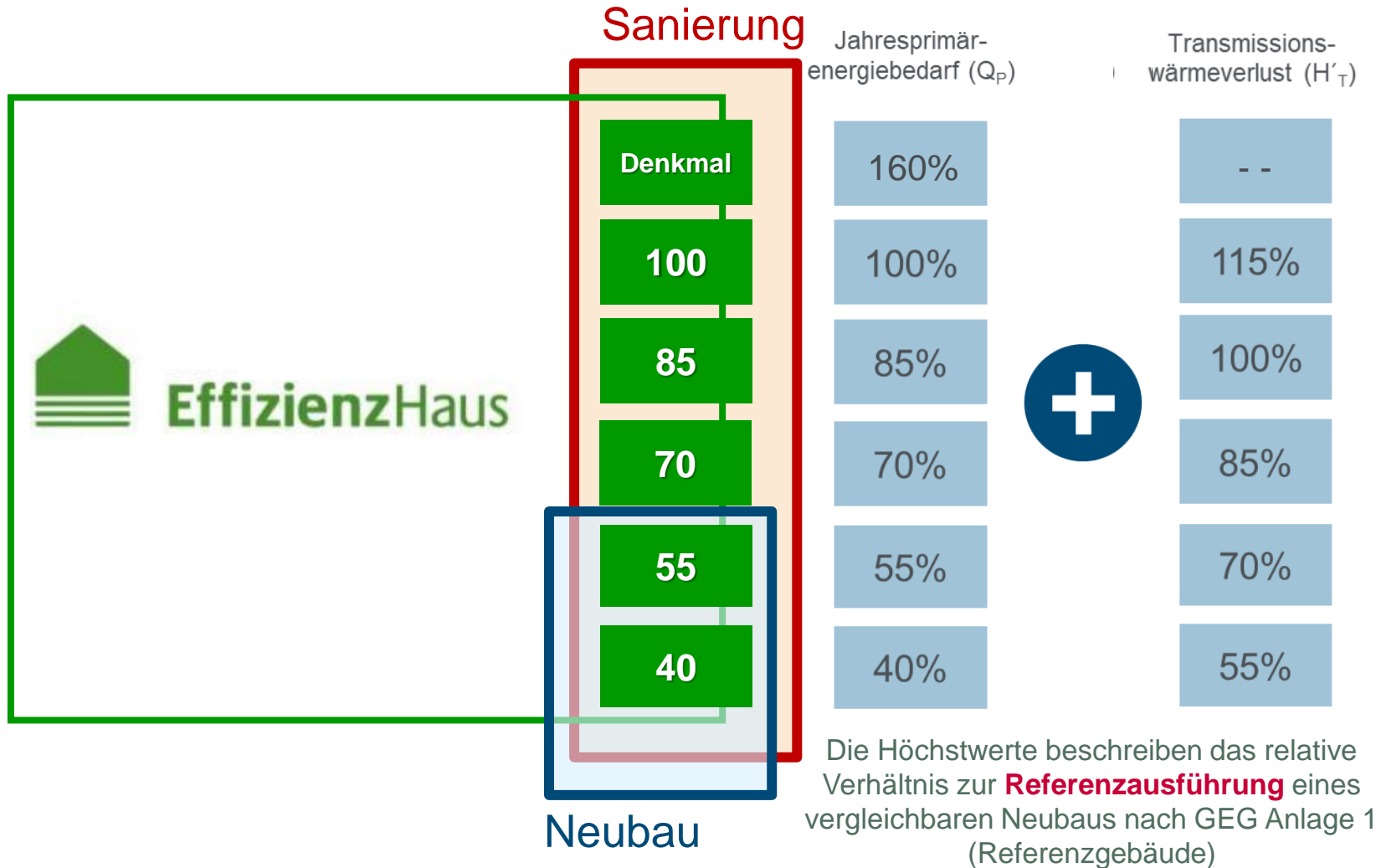
- Der iSFP muss vollständig erstellt sowie gefördert worden sein und vorliegen.
- Die Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen, eine Übererfüllung wird begrüßt.
- Änderung der Reihenfolge ist zulässig und er muss nicht komplett umgesetzt werden.
- Nur für Wohngebäude und Wohnanteil bei einer Mischnutzung.
- iSFP ist Gebäudebezogen und auf einen Neueigentümer übertragbar.
- Der iSFP dient dem Erkenntnisgewinn, daher nur für Privatpersonen und KMU.
- Kein Bonus, wenn iSFP-EH-Zielniveau in einem Zug umgesetzt wird.

# Die zukünftige Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich



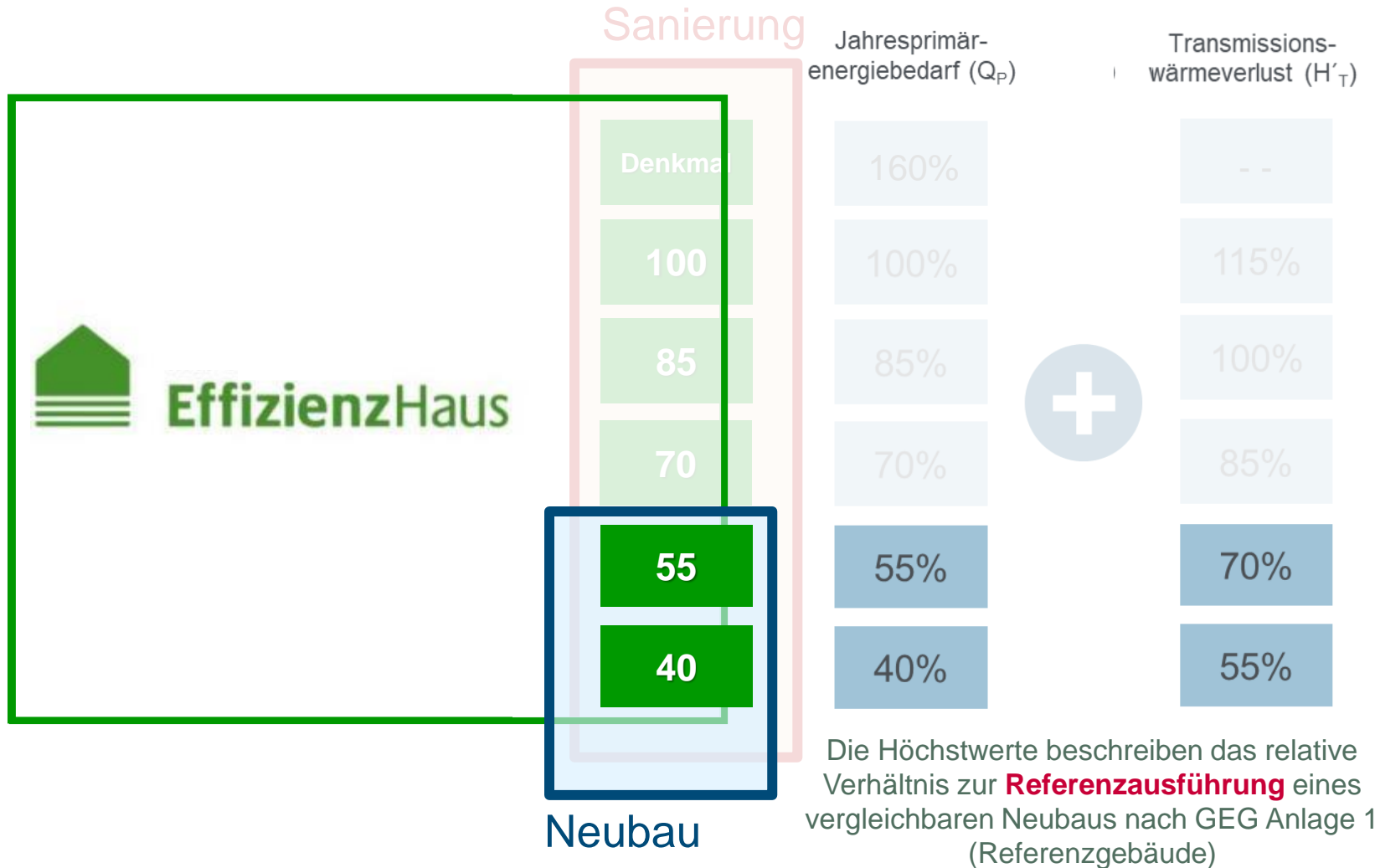
# Effizienzhausstandardsstufen

Förderung ab 1.7.2021



# Effizienzhausstufen

Förderung ab 1.7.2021



# BEG – Effizienzhaus ab 1.7.2021

Neubau - Darlehenvariante

**Förderkonditionen bis 1.4.2016**

Effizienzhausstandard	Zinssatz Stand 28.4.15	Tilgungs- zuschuss
KfW-40 Effizienzhaus	0,75%	10,0%
KfW-55 Effizienzhaus	+	5,0%
KfW-70 Effizienzhaus	1,0%	–

**Förderkredit**  
50.000 € pro Wohneinheit

Zinssatz

ab  
?? %

+

Tilgungs-  
zuschuss

20 % / bis 24.000 € pro WE

15 % / bis 18.000 € pro WE

: 120.000 € pro Wohneinheit



40 - EE / NH

**EffizienzHaus**

ab  
0,?? %

+

22,5 % / bis 33.750 € pro WE



55 - EE / NH

**EffizienzHaus**

17,5 % / bis 26.250 € pro WE

Darlehenshöchstbetrag **150.000 € pro Wohneinheit**

„**Wohneinheiten**“ sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen:

- **eigener abschließbarer Zugang,**
- **Versorgungsanschlüsse für**

**bzw. bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu**

- **eine Küche,**
- **Badezimmer und**
- **Toilette**

*Hinweis: bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich*

# BEG – Effizienzhaus

Neubau - Zuschussvariante

## Direktzuschuss



KfW - 40

**Effizienzhaus**

20 % / bis 24.000 € pro WE



KfW - 55

**Effizienzhaus**

15 % / bis 18.000 € pro WE

Wohneinheit

Jeder Antragsteller kann bei alle beliebigen Vorhaben den Direktzuschuss beantragen. Unabhängig von der Vorhabensgröße und den wirtschaftlichen Verhältnissen



**Effizienzhaus**

25 % / bis 37.500 € pro WE

22,5 % / bis 33.750 € pro WE



55 - EE / NH

**Effizienzhaus**

17,5 % / bis 26.250 € pro WE

max. anrechenbar: 150.000 € pro Wohneinheit



# BEG – Effizienzhaus

Neubau - Zuschussvariante

Tilgungs-  
zuschuss



KfW - 40

EffizienzHaus

20 % / bis 24.000 € pro WE



KfW - 55

EffizienzHaus

15 % / bis 18.000 € pro WE

max. anrechenbar: 120.000 € pro Wohneinheit



KfW – 40 PLUS

EffizienzHaus

25 % / bis 37.500 € pro WE

**Bonus:**  
**9.750 € oder 8.250 €**  
pro WE



40 - EE / NH

EffizienzHaus

22,5 % / bis 33.750 € pro WE



55 - EE / NH

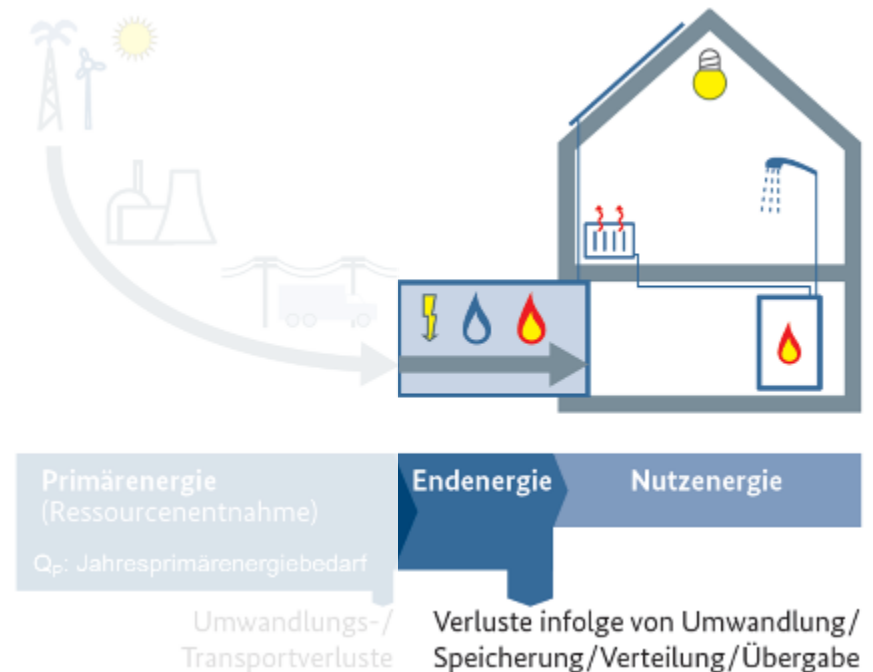
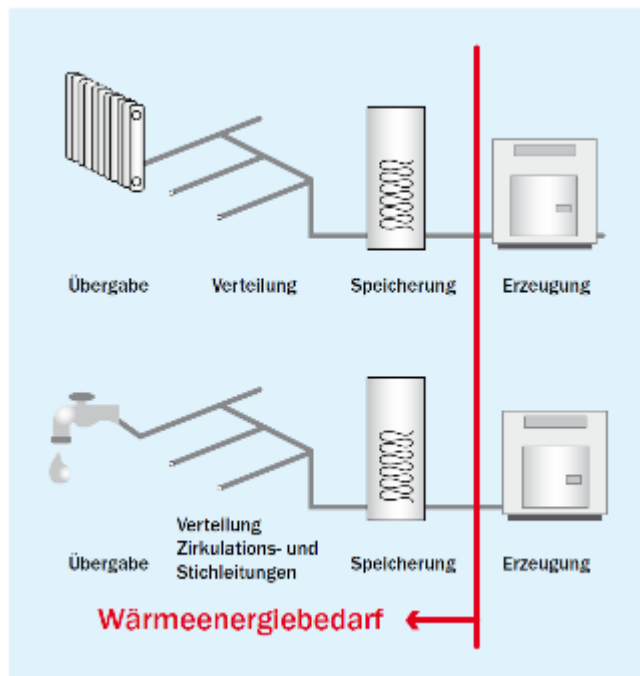
EffizienzHaus

17,5 % / bis 26.250 € pro WE

max. anrechenbar: 150.000 € pro Wohneinheit

## Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien

Der nach den Vorgaben des **§ 34** Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete **Wärme- und Kälteenergiebedarf** des Effizienzhauses muss bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 55% durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.



## Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien

Der nach den Vorgaben des **§ 34** Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete **Wärme- und Kälteenergiebedarf** des Effizienzhauses muss bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 55% durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden

Dazu können folgende **Arten der Wärmeerzeugung** verwendet werden:

- **Solarthermie**
- **Strom aus EE** (*nicht für Festkörperdirektstromheizungen*)
- **Umweltwärme, Geothermie, Abwärme + WP**
- **Verfeuerung fester Biomasse**
- **Verfeuerung gasförmiger Biomasse**
- **Anschluss FW**

Die Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien können nach den Vorgaben des § 34 GEG kombiniert werden. **Weitere Arten der Wärmeerzeugung sowie Ersatzmaßnahmen aus Abschnitt 4 GEG können nicht angerechnet werden** (*Neu Reperaturnovelle*).

## Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien

Der nach den Vorgaben des **§ 34** Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete **Wärme- und Kälteenergiebedarf** des Effizienzhauses muss bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 55% durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden

### Ermittlung der Deckungsanteile aus Erneuerbarer Energien

- **Solarthermie** →
- **Strom aus EE** →
- **Wärmepumpennutzung**
- **Verfeuerung fester Biomasse**
- **Verfeuerung gasförmiger Biomasse**
- **Anschluss FW**

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bilanzierungsvorschriften zur EE-Klasse (BEG WG/ BEG NWG)

Stand 07.06.2021

Aufnahme in das Infoblatt „Liste der Technischen FAQ - Effizienzhäuser / Effizienzgebäude“ ist vorgesehen und in Vorbereitung, redaktionelle Anpassungen bleiben vorbehalten.

#### Inhaltsverzeichnis

1.	EE-Klasse, allgemein .....	1
2.	EE-Klasse, Solarthermie .....	2
3.	EE-Klasse, Strom aus erneuerbaren Energien .....	2
4.	EE-Klasse, Wärmepumpen .....	3
5.	EE-Klasse, feste Biomasse.....	3
6.	EE-Klasse, gasförmige Biomasse.....	4
7.	EE-Klasse, KWK-Anlagen .....	4
8.	EE-Klasse, Kälte aus erneuerbaren Energien .....	5
9.	EE-Klasse, Wärme-/ Kältenetze .....	6

Bei der Nachhaltigkeitsklasse (NH-Klasse) sind die Anforderungen des Qualitätssiegels „**Nachhaltiges Gebäude**“ (QNG) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einzuhalten. Die NH-Klasse kann erst ab Verfügbarkeit des QNG für den jeweiligen Gebäudetyp gewährt werden.

Für detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung  
s. [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de).



Startseite -> Austausch -> Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

### Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Der Bund fördert im Rahmen des BEG ab 1. Juli 2021 erstmals Nachhaltigkeitsaspekte durch eine eigene „NH-Klasse“. Der erforderliche Nachweis für die Förderung erfolgt über die Vergabe des gebäudebezogenen QNG.



Der Nachhaltigkeitsnachweis muss von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle erbracht werden.

Zusätzlicher Zuschuss von bis zu  
**5.000 €** oder **20.000 €**

Bei Wohngebäuden vorerst nur für Neubauvorhaben!  
Bei NWG Neubau und Sanierung



## Informationsportal Nachhaltiges Bauen

START HINTERGRUND THEMEN FORSCHUNG AUSTAUSCH AKTUELLES

Startseite → Austausch → Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

### Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Der Bund fördert im Rahmen des BEG ab 1. Juli 2021 erstmals Nachhaltigkeitsaspekte durch eine eigene „NH-Klasse“. Der erforderliche Nachweis für die Förderung erfolgt über die Vergabe des gebäudebezogenen QNG.



#### Häufige Fragen zum QNG:

+ Alle Antworten einblenden

- ☒ Welche Voraussetzungen muss ein Effizienzgebäude für die Gewährung des Bonus der NH-Klasse erfüllen?
- ☒ Was ist das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“?
- ☒ Wie werden die Anforderungsniveaus PLUS und PREMIUM in der Außendarstellung differenziert?
- ☒ Wer vergibt das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“?
- ☒ Was sind die Voraussetzungen für die Vergabe des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“?
- ☒ Welche Nachhaltigkeitsbewertungssysteme können Grundlage der Vergabe des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ sein?

Nachfolgend werden sowohl die Gewährleistungsmarkensatzungen als auch die Siegeldokumente (Handbuch QNG mit Anlagen und weiteren referenzierten Dokumenten) zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

- [Gewährleistungsmarkensatzung „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“](#)
- [Gewährleistungsmarkensatzung „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“](#)
- [Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude](#)
- [Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude – Anlage 1](#)
- [Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude – Anlage 2](#)
- [Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude – Anlage 3](#)
- [Anhangdokument 3.1.3 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien](#)
- [Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude – Anlage 4](#)

# BEG – Effizienzhaus ab 1.7.2021

Bestandsgebäude (Bei Antrag älter als 5 Jahre)

## KfW-Förderstandards

KfW-Effizienzhaus 40

KfW-Effizienzhaus 55

KfW-Effizienzhaus 70

KfW-Effizienzhaus 85

KfW-Effizienzhaus 100

KfW-Effizienzhaus Denkmal

Förder-  
höchst-  
betrag

120  
TEUR  
je WE

## EH-Standard

Zinssatz

0,?? %  
p.a.  
effektiv \*

+

Tilgungs-  
zuschuss

45 %

40 %

35 %

30 %

27,5 %

25 %

## EE-Bonus

Förder-  
höchst-  
betrag

150  
TEUR  
je WE

+

Tilgungs-  
zuschuss

+ 5 %

# BEG – Effizienzhaus ab 1.7.2021

Bestandsgebäude (Bei Antrag älter als 5 Jahre)

## KfW-Förderstandards

KfW-Effizienzhaus 40



Förderhöchstbetrag

## EH-Standard

Zinssatz

0,?? %  
p.a.  
effektiv \*

Tilgungszuschuss

45 %

40 %

35 %

30 %

27,5 %

25 %

## EE-Bonus

Förderhöchstbetrag

Tilgungszuschuss

**ACHTUNG!**

EE-Wärmeerzeuger muss im Rahmen der Sanierung installiert werden und darf zuvor nicht vorhanden oder beteiligt gewesen sein.

150  
TEUR  
je WE

+ 5 %

Effizienzhaus 40:

Baujahr 2012

“Sanierung“

Effizienzhaus 40-EE

Geplante Maßnahmen:

Photovoltaikanlage, Batteriespeicher, Smart-Home-Komponenten (Heizungsoptimierung und Stromeffizienz), Ladestation E-Auto

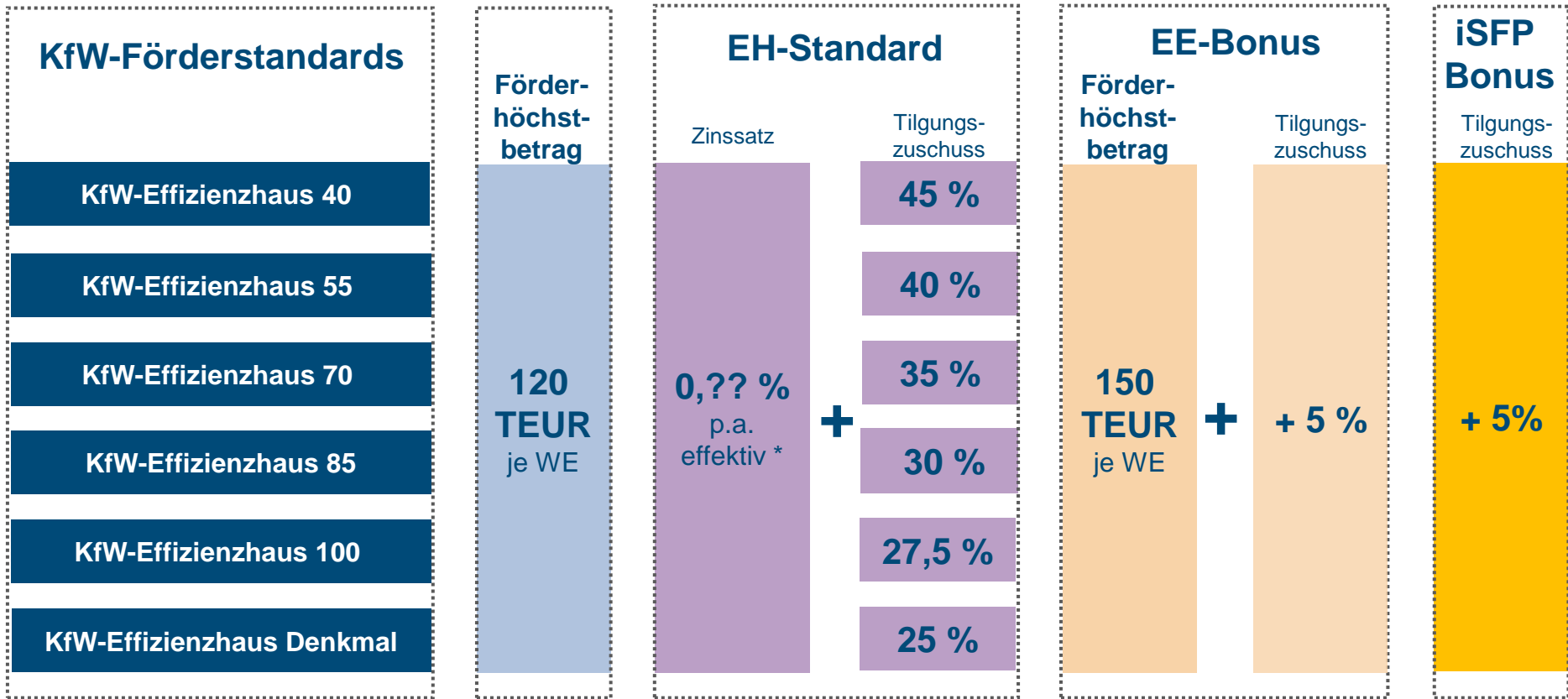
**Förderung: 50% Tilgungs- oder Investitionszuschuss auf alle ff. Maßnahmen**





# BEG – Effizienzhaus ab 1.7.2021

Bestandsgebäude (Bei Antrag älter als 5 Jahre)



Der maximal Tilgungs- bzw. Investitionszuschuss wird somit für das EH 40-EE mit einem iSFP erreicht und beträgt bis zu 55 % der anrechenbaren Kosten und beträgt so bis zu € 82.500 € pro Wohneinheit

# Die zukünftige Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich



## Fachplanung und Baubegleitung **von Effizienzhäusern**

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang .....

.....Hierzu zählt auch eine akustische Fachplanung in Verbindung mit dem Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissions-schutz für relevante technische Anlagen

Förderfähige Kosten auf **10.000** Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern gedeckelt, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf **4.000** Euro pro WE und insgesamt auf maximal **40.000** Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid.

Fallen nach dem Erreichen einer Effizienzhaus-Stufe **erneut** Kosten nach Nummer 8.2 Buchstabe b und c für die Sanierung auf eine höhere Effizienzhaus-Stufe an, **so sind diese in der Summe erneut bis zu den oben genannten Höchstgrenzen förderfähig.**

**Kosten Effizienzhaus 100 (EE-Klasse) : 121.000 €**

**Kosten Fachplanung und Baubegleitung: 19.000 €**

### ZUSCHUSS:

Effizienzhaus 27,5 + 5%: 39.325 €

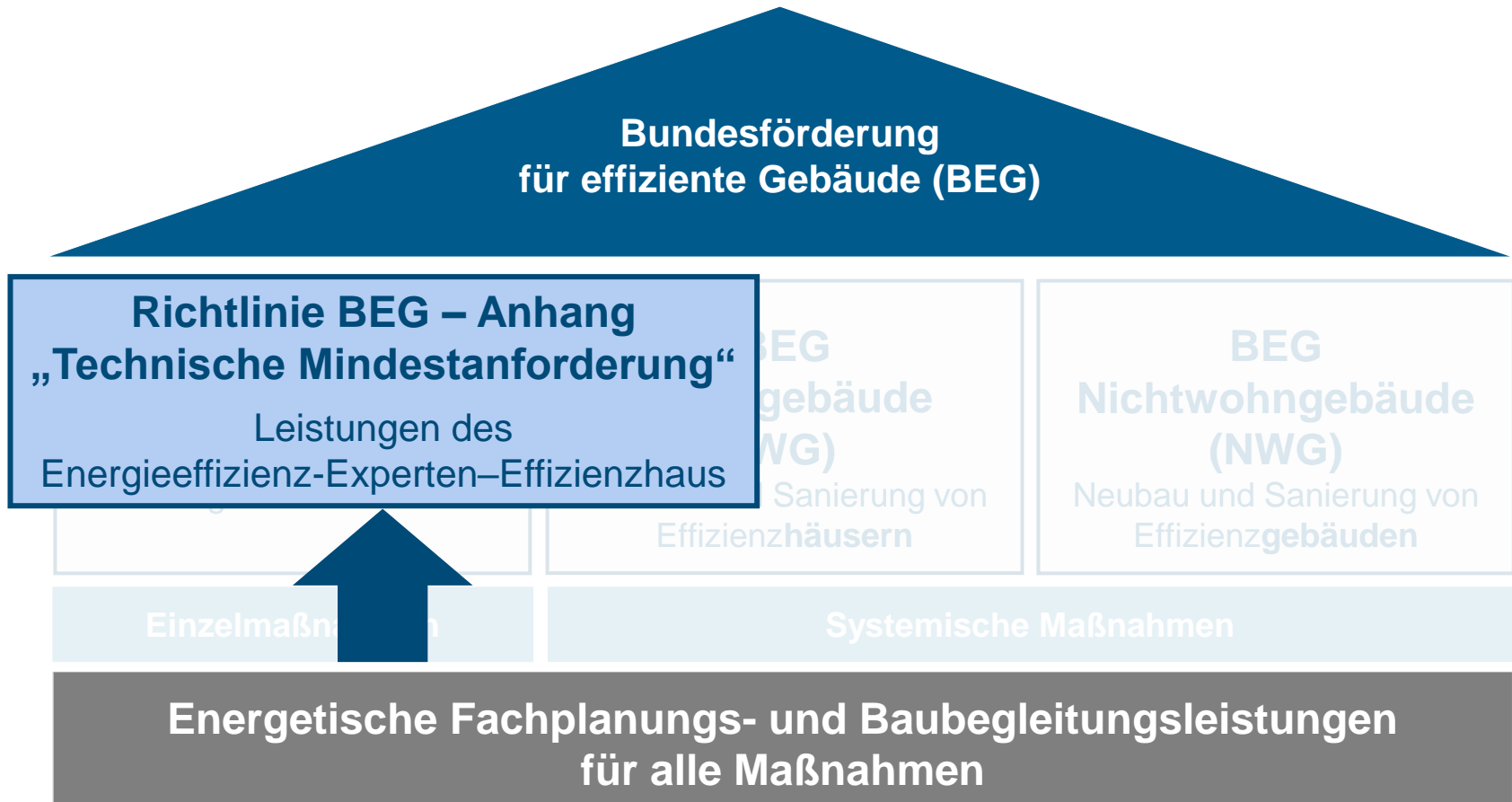
Baubegleitung 50%: 5.000 €

Baubegleitung als Umfeldmaßnahme 32,5%: 2.925 €

**Summe: 47.250 €**

**oder 140.000 € Darlehen mit 33,75% TZ**

# Die zukünftige Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich



# Leistungen des Energieeffizienz-Experten im Projektverlauf

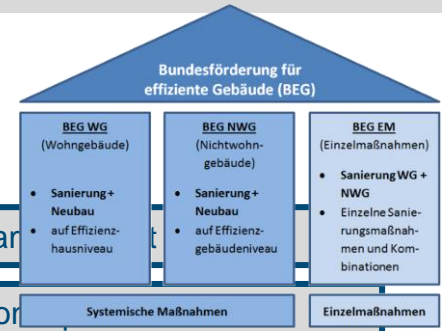


## Projektstart

- Effizienzhaus-Berechnung erstellen
- Wärmebrückenkonzept erstellen
- Lüftungskonzept erstellen / Bauherrn informieren
- Einsparungen  $Q_P$ ,  $Q_E$ ,  $CO_2$  berechnen
- Aufstellung der förderfähigen Kosten
- Effizienzhaus-Gebäudeparameter übergeben
- Prüfung Luftdichtheitsmessung
- Förderfähigen Maßnahmen dokumentieren
- Projektdokumentation erstellen
- Bestätigung nach Durchführung (BnD) erstellen

## Projektabschluss

- Energetisches Gesamtkonzept erstellen
- Luftdichtheitskonzept erstellen
- Nachweis sommerlicher Wärmeschutz
- Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen
- Angebote überprüfen hinsichtlich Förderfähigkeit
- Baustellenbegehung(en) durchführen
- Eingesetzte Komponenten des EH prüfen
- Übergabe u. Einweisung Anlagentechnik prüfen
- Hydraulischen Abgleich prüfen
- Beratung zum Einsatz zukunftssicherer Kältemittel



## „Fit für die BEG“ in der Umsetzung

Beschreibung der technischen Mindestanforderungen für das Gebäude und die Planung



Dipl.-Ing. Rainer Feldmann

23.+24. Juni 2021

## Vielen Dank !



Email : [info@effizienzhaus-akademie.de](mailto:info@effizienzhaus-akademie.de)

[über uns](#) [Seminare](#) [Referenten](#) [Referenzen](#) [Newsletter](#)

### wer wir sind, was wir machen

Im Jahr 2001 startete die KfW mit ihren wohnwirtschaftlichen Förderprogrammen für energieeffizientes Bauen und Sanieren. Seit einigen Jahren können nur noch Energieeffizienz-Experten einen Bauherren bei der Beantragung von KfW-Fördergeldern unterstützen und begleiten. Die Förderprogramme der KfW sind seit Anbeginn ein Akquisemotor für Energieberater.

In der Anwendung wurden diese über die Jahre aber auch komplexer und hinsichtlich ihrer Richtlinien umfangreicher. Beim Start des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogrammes vor über 15 Jahren wurde ein zweiseitiges Antragsformular noch per Hand ausgefüllt und die entsprechenden Merkblätter und Mindestanforderungen bestanden aus wenigen Seiten.

Heute umfassen die Förderrichtlinien, Formulare und alle zur Verfügung gestellten Informationen über 150 DIN A4 Seiten, mit denen sich ein Energieeffizienz-Experte auseinander setzen muss.





**Gerne beantworten wir nun  
noch Ihre Fragen.**



# Unser Veranstaltungshighlight:

International renommierte Expert:innen aus Architektur und Bauingenieurwesen im Dialog

poesie  
&  
technik

Einladung für den  
Live-Stream aus dem  
Museum Frieder Burda  
28. Juni 2021,  
18 bis 19:30 Uhr

Registrierung:  
[www.schoeck.com/de/poesie-technik](http://www.schoeck.com/de/poesie-technik)

**ATDIALOG** **S SCHÖCK**

# Schön, dass Sie heute dabei waren.

Es bedankt sich Ihr Web-Seminar Team:



Moderatorin

**Sabrina Guberac**

Event Managerin



Gast-Referent

**Dipl.-Ing. (TU)  
Rainer Feldmann**

Energieberater

